

Zeitschrift: Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 26 (1953)

Heft: 4

Artikel: Aufgebot zum Instruktionsdienst mit persönlichen Marschbefehl

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-517118>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Aufgebot zum Instruktionsdienst mit persönlichem Marschbefehl

Anfangs Januar 1953 wurde das nachstehende Merkblatt des OKK den Truppenkommandanten (bis zur Einheit) zugestellt, das auch für den Rechnungsführer — der ja in vielen Fällen als Aufgebotsstelle amtet, beachtenswerte Punkte enthält.

Red.

Mit unserem Zirkularschreiben vom 20. Dezember 1947 haben wir darauf hingewiesen, dass die Ausfüllung der Marschbefehlsabschnitte, welche zum Bezug der Militärbillette berechtigen, stark zu wünschen übrig lasse. Nach einer vorübergehenden Besserung teilen uns die Schweizerischen Bundesbahnen mit, dass von Seiten des Stationspersonals in letzter Zeit wieder zahlreiche Reklamationen über ungenügend und unrichtig ausgefüllte Marschbefehlsabschnitte eingehen. Die uns zur Kenntnis gebrachten Akten zeigen in der Tat ein bedenkliches Ansteigen der Fälle, in denen die Marschbefehlsabschnitte mit einer unverständlichen Nachlässigkeit ausgefüllt werden. Diese Nachlässigkeiten haben zur Folge, dass an den Billetschaltern unliebsame Auseinandersetzungen mit Wehrmännern und Stauungen in der Billetabgabe erfolgen, die sogar noch zu Zugsverspätungen führen. Abgesehen davon führen auf Grund nachlässig ausgefüllter Aufgebotsabschnitte abgegebene unrichtige Billette zu nachträglichen Rückverrechnungen und zu einer Menge von Schereien, die höchst unerwünscht sind. Diese Zustände können nicht geduldet werden. Sie gefährden, wenn nicht eine durchgreifende Besserung eintritt, das gesamte System des Taxstundungsverfahrens.

Die Kommandanten der Stäbe und Einheiten werden ersucht, ihre Aufgebotsstellen zu absolut gewissenhafter und richtiger Ausfüllung der Marschbefehlsabschnitte zu verhalten. Die Aufgebotsstellen haben folgende Vorschriften strikte zu beachten:

1. Auf der Rückseite des Marschbefehlsabschnittes sind der Einrückungsort (Bestimmungsstation) sowie die zu benützende Wagenklasse anzugeben.
2. Bei einer Dienstleistung bis zu 10 Tagen und bei gleichem Einrückungs- und Entlassungsort ist ein gewöhnliches Militärretourbillett mit einer Geltungsdauer von 10 Tagen zu beziehen. Auf dem Abschnitt sind die 2. und 3. Variante zu streichen.
3. Bei einer Dienstleistung von 11 Tagen bis zu einem Monat und bei gleichem Einrückungs- und Entlassungsort ist ein ganzes Billett einfacher Fahrt, gültig zur Hin- und Rückfahrt innerhalb Monatsfrist, zu lösen. Die 1. und 3. Variante sind zu streichen.
4. Bei einer Dienstleistung von mehr als 30 Tagen wird ein Militärbillet einfacher Fahrt abgegeben. Die 1. und 2. Variante sind zu streichen.
5. Ist zum voraus bekannt, dass Wehrmänner nicht am gleichen Ort wie beim Einrücken entlassen werden, so dürfen nur Militärbillette einfacher Fahrt bezogen werden. Die 1. und 2. Variante sind zu streichen.

6. Mit der Aufgebotszustellung an die Pferde- und Motorfahrzeugübernahmedetachemente ist zu warten, bis der Ort der Uebernahme bekannt ist. Da die Entlassung dieser Leute meistens nicht am Einrückungsort erfolgt, dürfen die Marschbefehle nur zum Bezug von Militärbilletten einfacher Fahrt ausgestellt werden. Die 1. und 2. Variante sind zu streichen.
7. Wehrmänner (Sanitätssoldaten, Postordonnanzen usw.), welche ihren Wiederholungskurs in einer Rekrutenschule bestehen, sind auf den Waffenplatz aufzubieten, wenn sich die Schule nicht in der Verlegung befindet. Befindet sich die Schule in der Verlegung, so sind diese Wehrmänner nach dem Standort der Schule aufzubieten. Der Marschbefehl ist zum Bezug eines Militärbilletes einfacher Fahrt auszustellen. Die 1. und 2. Variante sind zu streichen.

Nachtrag Nr. 4 zum VR

Wie wir bereits in der letzten Nummer erwähnten, hat uns das Eidg. Oberriegskommissariat folgenden Kommentar zur AW Nr. 4 zur Verfügung gestellt:

„Die durch die AW Nr. 4 vom 1. März 1953 bekannt gegebenen Änderungen und Ergänzungen zum VR stützen sich auf die seit Inkraftsetzen des VR gemachten Erfahrungen. Ziffer 165, Absatz 1 musste geändert werden, weil festgestellt wurde, dass mehreren Ortes den Wehrmännern die Mundportionsvergütung entzogen wurde, um damit die Truppenkasse zu speisen. Die neue klarere Fassung ermöglicht nun, gegen diese unzulässige Schmälerung der Kompetenzen des Wehrmannes vorzugehen.“

Die neue Fassung der Ziffer 237, Absatz 1 trägt den tatsächlichen Verhältnissen besser Rechnung, als die bisherige Fassung. Zahlreiche Anstände hinsichtlich der Abrechnung über die Offiziersunterkunft bei vorübergehender Abwesenheit werden nun für die Zukunft vermieden.

Die abgeänderten Ziffern 500—502 und die neuen Ziffern 502bis—502 sexties und 504 bis ordnen hauptsächlich die Druckaufträge der Militärverwaltung und der höhern Stäbe. Zu beachten ist auch, dass nach neuer Fassung der Ziffer 506 nur noch die Militäramtsblätter von Kommandanten vom Regiment aufwärts von der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale eingebunden werden.

Die Neuregelung der Kartenabgabe gemäss Ziffer 525—529 sieht in der Ziffer 529 neu vor, dass die leihweise gefassten Karten am Schlusse des Dienstes an die Abteilung für Landestopographie abzuliefern sind. Für nicht abgelieferte Karten hat die betreffende Truppe aufzukommen.

Die Abänderung der Ziffer 1 Anhang VR wurde nötig, weil von Seiten der Truppen unvernünftige Forderungen gestellt wurden. Wie aus der Fassung des 1. Absatzes zur Ziffer 1 klar hervorgeht, erhält diejenige Einheit (Stab) den Truppenkassenbeitrag, welche eigenen Haushalt führt oder bei einer andern Truppe in Verpflegung ist. Die verpflegende Truppe muss also in diesem Fall ihre eigene Naturalverpflegungsberechtigung besonders berechnen. Sie darf nicht etwa noch